

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

hier: Bekanntmachung über die Widmung von öffentlichen Feld- und Waldwegen

1. Widmung des Forstwirtschaftsweges „Häupelweg“ in Böbrach zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 56, Fl.-Nrn. 815, 813, 828/2, 826, 825, 811/2, 811/3, 811, 811/4, 1.013, 1.013/1 und 1.013/3, Gemarkung Böbrach

Die Gemeinde Böbrach hat als örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG) mit Beschluss vom 06.06.2024 die Widmung gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG des Forstwirtschaftsweges „Häupelweg“ Fl.-Nrn. 815, 813, 828/2, 826, 825, 811/2, 811/3, 811, 811/4, 1.013, 1.013/1 und 1.013/3, Gemarkung Böbrach, zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg beschlossen.

1.1 Straßenbeschreibung:

| | |
|----------------------------|--|
| Straßenname: | Forstwirtschaftsweg „Häupelweg“ in Böbrach |
| Fl.-Nrn.: | 815, 813, 828/2, 826, 825, 811/2, 811/3, 811, 811/4, 1.013, 1.013/1 und 1.013/3, Gemarkung Böbrach |
| Anfangspunkt: | Abzweigung bei Fl.-Nrn. 813 und 815 (km 0.000) |
| Endpunkt: | Fl.-Nrn. 1.013/1 und 1.013/3 (km 0.955) |
| Länge: | 955 Meter |
| Gemeinde: | Böbrach |
| Landkreis: | Regen |
| Widmungsbeschränkung: | keine |
| Träger der Straßenbaulast: | Gemeinde Böbrach |

Die unter 1.1 beschriebene Straßenfläche bestehend aus den Fl.-Nrn. 815, 813, 828/2, 826, 825, 811/2, 811/3, 811, 811/4, 1.013, 1.013/1 und 1.013/3, Gemarkung Böbrach, wird gemäß Art. 6 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Art. 53 Nr. 1 BayStrWG zum ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldweg Nr. 56 gewidmet.

Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Die begründenden Unterlagen zur Widmung sowie ein entsprechender Kartenausschnitt zur Lage der gegenständlichen Ortsstraße können gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Böbrach, Rathausplatz 1, Sachgebiet 3, 94255 Böbrach, eingesehen werden.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93041 Regensburg, Haidplatz 1**

erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden **oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93041 Regensburg**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit:

<http://www.vgh.bayern.de>

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Böbrach, 20. Juni 2024

Gemeinde Böbrach



Gerd Schönberger
1. Bürgermeister



ausgehängt am: 20.06.2024
abzunehmen am: 09.07.2024
abgenommen am: